

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tungskammer des Cantons vorlegen, und derselbe dadurch bezeugen;

- a. Daß die anzukaufende Stelle zur Erbauung eines neuen Hauses bestimmt sey.
 - b. Daß der Ankauf in dem Municipalitätsbezirk Altorf geschehe.
 - c. Daß die Handänderung der Stelle die erste seit Bekanntmachung des Gesetzes seye.
2. Ohne Beobachtung dieser Formalitäten, sollen die Verfügungen der Gesetze vom 18. Juli und 6. August unwirksam bleiben.
 3. Die Verwaltungskammer wird ein genaues Verzeichniß dieser Handänderungen von Stellen zur Erbauung neuer Häuser führen, und die besagten Scheine demselben beifügen, so wie auch den Ober-einnehmer von jeder Handänderung dieser Art, zu seinem Verhalt benachrichtigen.
 4. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 18. August.

Der Vollziehungsrath, nach Einsicht des Schreibens des Bürger Röthlisberger, Einnehmer des Distrikts Ober-Emmenthal, an den Ober-Einnehmer des C. Bern vom 12. August, in welchem er sich bey Anlaß des ihm aufgetragenen Bezugs der Handelssteuer unanständige Ausdrücke gegen die Regierung erlaubt und sich äußert: daß sowohl die Handels- als die Patentengebühren gegen die Freyheit und Gleichheit streiten; daß ferner keine Steuer mehr erfolgen werde, es seye denn, daß die Staatsrechnung zu jedermanns Einsicht abgelegt werde: Und nach angehörtem Bericht des Finanzministers, daß der Distrikt Ober-Emmenthal ohnerachtet der vorhandenen Gesetze, bisher keine Handelsabgabe noch Patentengebühren bezahlt habe,

beschließt:

1. Der Bürger Röthlisberger, Distrikts-Einnehmer von Ober-Emmenthal, soll seiner Stelle unwürdig erklärt, und als solcher derselben entsetzt werden.
2. Der Bürger Ober-Einnehmer des Cantons Bern, wird zur Wiederbesetzung der erledigten Einnehmer-Stelle im Distrikt Ober-Emmenthal, schreiben, und diesem Distrikt einen gültlichen letzten Termin von 14 Tagen, zur Entrichtung seiner rückständigen Handelsabgaben, anberaumen.

3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 19. August.

(Fortsetzung.)

(Fortsetzung von Luthards Commisjonalbericht über Petitionen.)

9. Das Bezirksgericht Thun, C. Oberland, verlangt Beschleunigung der Verfügung über die Bittschrift des Obristen Bähler von Schwanden, der seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter, von der er ein unehlich Kind hat, und die sich wieder von ihm schwanger befindet, zu heyrathen wünscht. (28. July 1800.)

Die Verweisung an die Civil-Gesetzcommission wird beschlossen.

10. Die Gemeindskammer von Zug, Cant. Waldstätten, verlangt Erläuterung des Gesetzes v. die Loskaufung des Weidrechts betreffend, zu Hebung einer Streitigkeit die sich zwischen ihr, als Eigenthümer einer Allment, und der Gemeinde Baar, als Besitzerin einer Weydgerechtigkeit auf solcher, erheben will. (29. Juli 1800.)

Die Petition wird an die Finanzcommission gewiesen.

11. Die Gemeinden des Distrikts Regensdorf, C. Zürich, bitten um Nachlaß der zwey verfallenen Bodenzinse, weil sie durch die Zeitumstände hart mitgenommen worden sind. (30. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

12. Die Gemeindskammer von Zoffingen, C. Aargau, bittet daß 6 von dem ehemaligen Stadtmagistrat auf einem an sich gekauften Brandplatz erbaute Häuser, bey der ersten Handänderung von der Eiregistirungsgebühr möchten befreyt werden. (30. Juli 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

13. Ben. Weingartner von Radelfingen, Distr. Zollikofen, C. Bern, bittet um die Bewilligung seiner verstorbenen Frauen Bruders unehliche Tochter, Anna Balmer, die sich von ihm schwanger befindet, ehlichen zu dürfen. (4. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commission wird beschlossen.

14. Joh. Schenker von Daniken, Distr. Olten, C. Solothurn, bittet um Nachlaß einer ihm

wegen unerlaubtem Weinverschenken auferlegten Straf von 32 Fr. (5. Aug. 1800.)

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

15. Maria Vigier (Fluri) von Deitingen, Cant. Solothurn, stellt sich als unehliche Tochter des unlängst verst. B. Jos. Vigier von Solothurn dar, und verlangt ein Gesetz, das in Ermangelung ehlicher Kinder den unehlichen die Erbfolge eines Verstorbenen, mithin ihr die Erbfolge in des B. Jos. Vigier Verlassenschaft eröffne. (10. Aug. 1800.) Der Rath beschließt über diesen Gegenstand nicht einzutreten.

Bay im Namen der gleichen Commission, stattet über folgende Petitionen Bericht ab.

16. Vierzehn Bürger im C. Zürich beklagen sich über das ausschließliche Schuldtrieberecht der Stadtboten zu Zürich, unter der Aufsicht des dortigen Rathschreibers; sie verlangen nach Ausweis des beygeboznen Project des Tarifs, daß in Aufhebung dieses Monopoli, jedem Bezirk die Freyheit erteilt werde, einen eigenen Schuldenbot zum Dienst des Publici anzustellen.

Die Verweisung an die Civilcomission wird beschlossen.

17. Das Districtsgericht Thun fragt: da durch das Gesetz vom 27. Juli lezthin, alle Zwangsmitel dem Richter untersagt seyen, wie es sich zu verhalten habe, gegen einen Inquisit, der nicht einmal dem Richter auf seine Fragen antworten und vielweniger das von ihm nach allen Anzeigen begangene Diebsvergehen eingestehen will.

Die Verweisung an die Criminalgesetzcomission wird beschlossen.

18. Die Bürgerschaft von Regensperg, Cant. Zürich bittet um Nachlaß 1) eines ihr im J. 1568 auferlegten jährlichen Grundzinses von 32 Viertel Frucht; 2) des mit 5 Schilling von jeder Haushaltung zu bezahlenden Feuerstattgeldes. (11. August 1800.)

Die Verweisung an die Finanzcomission wird beschlossen.

Badoz im Namen der gleichen Commission erstattet über folgende Petitionen Bericht.

19. Die Gemeinde Fond, C. Freyburg, verlangt Entscheid, wer die ihrer Pfarren zugehörigen Fonds garantire?

Die Verweisung an die Unterrichtscomission wird beschlossen.

20. Mehrere Eigenthümer von Gemeindsgütern im

C. Lem an fragen: ob abwesende Bürger auch Antheil haben, und zu den Gemeindeversammlungen berufen werden sollen?

Die Verweisung an den Vollziehungsrath wird beschlossen.

21. Die Gemeindskammer von Gl and, im Distr. Neuch, C. Lem an, fragt, ob die Weidgangrechte in dem Gesetze begriffen seyen, das die Personal-Feodallasten aufhebt.

Der Rath beantwortet diese Frage verneinend.

22. Einige Gemeinden des C. Wallis verlangen ein Gesetz über Weidgangrechte und einen allgemeinen Loskaufpreis derselben.

Diese Bittschrift wird an die Finanzcomission gewiesen.

23. Ein Bürger von W i s s b u r g, der von da abwesend ist, verlangt Antheil an den Gemeindsgütern.

Die Verweisung an die Polizeycomission wird beschlossen.

24. Die Gemeinde Beaume, Distr. Grandson, im C. Lem an verlangt Aufhebung alles Weidrechts.

Die Verweisung an die Finanzcomission wird beschlossen.

25. Die Gemeinde K o s t n e r e im Lem an, bittet, daß die Bögte und Curatoren von den Municipalitäten beeidigt werden sollen.

Die Verweisung an die Civilgesetzg. Commission wird beschlossen.

M a r c a c c i berichtet im Namen der gleichen Commission über folgende Petitionen:

26. Die Municipalität von Chateaud'oez im Lem an, verlangt daß ihre Lieferungen an die französische Armee bezahlt werden.

Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.
(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cant. Waldstätten an die Herausgeber.

Zug den 18. August 1800.

Der Brand des Kleinern Mytenwalds zu Schroz schien durch die ruhmwerthen Dienste benachbarter Bezirke getilgt, als er den 1sten Nachmittags, durch die Gewalt des mittäglichen Winds aufgeweckt, ver-